



Bekanntmachung über die Einleitung der Umlegung „Gewerbegebiet an der Feldbecke“

I. Umlegungsbeschluss

Nachdem durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 13.12.2001 gemäß § 46 BauGB die Baulandumlegung für das Gebiet des B-Planes Nr. 3.61 angeordnet worden ist, wird nunmehr gemäß § 47 des Baugesetzbuches - BauGB - das Umlegungsverfahren eingeleitet. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden. Die Anhörung der Eigentümer gem. § 47 Abs. 1 BauGB hat stattgefunden.

Im Westen wird das Umlegungsgebiet begrenzt durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Flur 25, Flurstücke 182, 457, 441, 434, 432 und 431, im Norden durch den Brüggenbach, im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 25, Flurstück 177 und diese durch eine neue Grenze verlängert im Abstand von rund 87 m zum Hof Horstkötter bis zur südlichen Abgrenzung des Umlegungsgebietes, die durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 25, Flurstück 470 gebildet wird.

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in dem beigegeführten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Im Umlegungsgebiet liegen im einzelnen nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Freckenhorst, Grundbuch von Freckenhorst

Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt	Eigentümer
25	180, 182, 334 tlw., 431, 432, 433, 434, 435, 441 tlw.	2920	Stadt Warendorf
25	442 tlw., 457 tlw.	1581	Horstkötter, Heinz-Josef
25	181	0564	Ottmann, Sophia, geb. Hermes
25	177	0755	Nienberg, Elisabeth, geb. Schräer

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuß der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf anzumelden. Die Anmeldefrist wird ebenfalls gewahrt, wenn die Rechte in dem angegebenen Zeitraum bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, Geschäftsführer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Rudolf Spitthöver, August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf, angemeldet werden.
2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetz-



Stadt Warendorf

Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle: Rudolf Spitthöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail: Umlegung@spju.de

2

buch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuß der Stadt Warendorf.

3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechtes muß nach § 50 Abs.4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluß über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muß, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Warendorf, den 13.07.2010



Scheer
Scheer

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Stadt Warendorf
-Umlegungsausschuss-

3

Diese Karte ist ein Bestandteil des Umlegungsbeschlusses
im Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet an der Feldbecke“

